

ZH_OBERGERICHT RT120050 vom 3. April 2012

ZH Obergericht, 2012-04-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT120050

FR: ZH_OBERGERICHT RT120050 du 3 avril 2012

IT: ZH_OBERGERICHT RT120050 del 3 aprile 2012

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil vom 8. März 2012 erteilte die Vorinstanz der Klägerin in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts C._____ (Zahlungsbefehl vom 7. Dezember 2011) gestützt auf einen im Rahmen eines arbeitsrechtlichen Prozesses geschlossenen gerichtlichen Vergleich definitive Rechtsöffnung für Fr. 3'800.-- nebst 5% Zins seit 5. Dezember 2012 und für die Betreuungskosten sowie für Kosten und Entschädigung gemäss diesem Entscheid (Urk. 18). b) Hiergegen hat der Beklagte am 23 März 2012 fristgerecht (vgl. Urk. 16/1) eine als Rekurs bezeichnete Beschwerde erhoben (Urk. 17). c) Da sich die Beschwerde sogleich als unbegründet bzw. unzulässig erweist, kann auf die Einholung einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 2

a) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Vorab aber hat die Beschwerdeschrift konkrete Rechtsbegehren zu enthalten – worauf schon in der vorinstanzlichen Rechtsmittelbelehrung (Dispositiv-Ziffer 6) hingewiesen wurde –, aus denen eindeutig hervorgeht, in welchem Umfang der vorinstanzliche Entscheid angefochten wird. b) Diesen formellen Anforderungen vermag die Beschwerdeschrift des Beklagten nicht zu genügen. Sie enthält keine konkreten Anträge bzw. Rechtsbegehren und lässt offen, ob das Dispositiv des angefochtenen Entscheids als Ganzes oder allenfalls nur in Teilen aufzuheben sei. c) Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten, ohne dass eine Nachfrist anzusetzen wäre (Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar ZPO, N 34 f. zu Art. 311 ZPO i.V.m. N 14 zu Art. 321 ZPO). d) Von vornherein nicht eingetreten werden kann sodann auch auf die Begehren des Beklagten um Beurteilung anderer Sachverhalte, Verfahren und Entscheide als des vorinstanzlichen Urteils vom 8. März 2012 (vgl. die umfangreiche Liste in Urk. 17 S. 2). Ausschliesslich dasselbe bildet Thema des vorliegenden Beschwerdeverfahrens.

E. 3

a) Aber auch wenn auf die Beschwerde einzutreten gewesen wäre, hätte sie abgewiesen werden müssen. Im Beschwerdeverfahren gilt das Rügeprinzip (Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, a.a.O., N 15 zu Art. 321 ZPO), d.h. die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Was nicht gerügt wird, hat Bestand. b) Die Vorinstanz erwog im Wesentlichen, die Klägerin stütze ihre geltend gemachte Forderung auf einen gerichtlichen Vergleich und verfüge damit über einen definitiven

Rechtsöffnungstitel. Der Beklagte wende zwar ein, er habe diese Forderung durch Verrechnung getilgt, doch könne im Rechtsöffnungsverfahren eine Tilgung durch Verrechnung nur durch Vorlage eines gerichtlichen Urteils oder einer vorbehaltlosen Anerkennung des Gläubigers bewiesen werden; der Beklagte habe jedoch keine solchen Urkunden ins Recht gelegt und damit seine Gegenforderung nicht beweisen können (Urk. 18 S. 2 f.). c) Der Beklagte macht in seiner Beschwerde geltend, er habe am 8. März 2012 (vorinstanzliche Hauptverhandlung) sämtliche Unterlagen im Original mitgebracht, die zum Beweis notwendig seien, dass er berechtigt sei zur Verrechnung mit der Betreibung über Fr. 3'800.--. Er habe den vorinstanzlichen Richter gefragt, ob die eingereichten Akten reichen würden, worauf dieser gesagt habe, er werde sie studieren. Er habe als juristischer Laie Anrecht auf Belehrung durch den Richter, wenn dieser sehe, dass die Unterlagen nicht genügen würden; dann hätte er dem Gericht den ganzen Aktenberg überlassen (Urk. 17 S. 1). d) Mit diesen Vorbringen wird weder die – zutreffende – vorinstanzliche Erwägung gerügt, dass beim Vorliegen eines definitiven Rechtsöffnungstitels eine Verrechnung nur möglich ist, wenn der die Verrechnung erklärende Schuldner für die Gegenforderungen über eine Urkunde verfügt, die mindestens zur provisorischen Rechtsöffnung berechtigen würde, noch wird die Erwägung gerügt, dass

- 4 - der Beklagte keine solchen Urkunden vorgelegt habe. Damit bleibt es bei diesen tragenden vorinstanzlichen Erwägungen. e) Entgegen der Auffassung des Beklagten besteht sodann keine Pflicht – und sogar nicht einmal eine Befugnis – der mit einem konkreten Verfahren befassten Gerichte, eine der Parteien rechtlich zu beraten, sondern die entscheidenden Richterinnen und Richter haben sich in dieser Hinsicht streng neutral zu verhalten. Die Gerichte dürfen zwar bei Vergleichsverhandlungen ihre (naturgemäss vorläufige) Rechtsauffassung kundtun, doch ist es ihnen auch in diesem Rahmen verwehrt, eine Partei einseitig zu beraten. Im von der Verhandlungsmasse beherrschten Rechtsöffnungsverfahren ist es allein Sache der Parteien, ob und welche Beweismittel sie einreichen wollen. Damit ist der Vorinstanz auch kein Verfahrensfehler vorzuwerfen. f) Demgemäss wäre die Beschwerde abzuweisen gewesen, wenn auf sie hätte eingetreten werden können.

E. 4

a) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 300.– festzusetzen und ausgangsgemäss dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). b) Der Klägerin ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.